

## Tagungsbericht zur WisteV-wistra-Neujahrstagung 2018

Am 19. und 20. Januar 2018 fand die inzwischen neunte WisteV-wistra-Neujahrstagung zu dem Thema „Wissenschaft Wirtschaftsstrafrecht? Oder: Dazu habe ich keinen Fall“ statt.

Der erste Themenblock stand unter dem Motto „Die Bedeutung der Theorie für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts“. Zunächst ging Prof. Dr. *Peter Windel* der Frage nach: „Ist das rechtsdogmatische Zeitalter vorbei?“. Nach einigen einleitenden Worten beleuchtete Herr Windel die kritische Kraft der Rechtsdogmatik und kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtsdogmatik an sich durchweg eine praktische Wissenschaft sei. Er beklagte, dass die Strafrechtswissenschaft teilweise zu kritisch gegenüber rechtspolitischen Bedürfnissen wäre und dem gegenüber offener werden müssten. Herr Windel schloss mit der Bemerkung, dass die Ausdifferenzierung in den Rechtsbereichen, wie sie derzeit auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts Platz greife, eingestellt werden müsse, um das rechtsdogmatische Zeitalter zu retten.

Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. *Nina Nestler* zu dem Thema „Der Wille des historischen Gesetzgebers, Bedeutung der historischen Auslegung in der Rechtsprechung“. Nachdem sie zunächst einen knappen Überblick über die unterschiedlichen Auslegungsmethoden gegeben hatte, befasste sich Frau Nestler eingehend mit der historischen Auslegung als Teil des Auslegungskanons am Beispiel des Bank- und Kapitalmarktstrafrechts. Dabei konstatierte sie, dass das Zusammenspiel zwischen der Komplexität des Wirtschaftslebens, dem sich schnell ändernden Unionsrecht und den strikten Anforderungen der Verfassung an Strafrecht sich zum Teil insofern negativ auf die Gesetzgebung auswirkten, als die Gesetze zum Teil unübersichtlich und unsauber seien. Bei solchen, wie sie es nannte, „handwerklich unübersichtlichen Gesetzen“, hülfe die Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Systematik und Telos nicht weiter, sondern hier bestehe die Notwendigkeit den Willen des historischen Gesetzgebers zu ermitteln.

Den letzten Vortrag dieses Blocks hielt Prof. Dr. *Burkhard Schäfer* aus Edinburgh. Sein Thema lautete „‘Leading cases‘ und Auslegung und Analyse von Rechtsprechung (am Beispiel von Fällen aus dem common law-System einerseits und dem kontinentaleuropäischen System andererseits)“. Herr Schäfer stellte in seinem Vortrag das durch ihn mitverantwortete Projekt FF Poirot (Financial Fraud: Prevention Oriented Information Resources using Ontology Technology), aus dem Bereich der Rechtsinformatik vor. Ziel dieses Projekt war es, die Strafverfolgung innerhalb der EU durch Computertechnologie zu unterstützen. Als Beispiel nannte Herr Schäfer u.a. den Versuch, ein System zu entwickeln, um betrügerische Webseiten im Internet anhand bestimmter, allgemeiner Kriterien aufzudecken. Insgesamt habe man versucht, juristisches Wissen zu digitalisieren. Dafür sei erforderlich, die Wirklichkeiten so präzise zu beschreiben, dass Rückschlüsse auf eine rechtliche Beurteilung möglich seien. Er kam zu dem Ergebnis, dass mit Hilfe eines computational functionalism versucht werden müsse, die entsprechenden Tatsachen darzustellen, ohne diese juristisch zu prägen. Deswegen seien die Programme so konstruiert worden, dass versucht wurde, Sachverhalte gleichen Inhalts bzw. gleicher Regelung abzubilden, ohne diese zu verrechtlichen, damit dann eine entsprechende Überprüfung möglich ist.

Den Abschluss des ersten Tagungstages bildete die Podiumsdiskussion zum Thema „Zum Zustand der Streitkultur im deutschen Strafprozess“. Moderiert wurde die Diskussion von

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Franz Salditt*; Teilnehmer der Diskussion waren *Jens Gnisa* (Vorsitzender des Präsidiums des deutschen Richterbundes) und Oberstaatsanwalt a.D. Dr. *Hans Richter*. Herr Richter führte zunächst aus, dass seiner Erfahrung nach die Streitkultur im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts davon geprägt sei, dass Staatsanwaltschaft und Verteidigung die Rolle des jeweils anderen zu respektieren hätten, insbesondere weil die gegenseitigen und konträren Positionen auf die entsprechenden Antragsrechte der Gegenseite angewiesen seien. Herr Salditt beklagte, dass man teilweise den Eindruck gewinne, dass die gerichtliche Haltung bei Beweisanträgen der Verteidigung sei, dass der BGH die entsprechende Ablehnung durch die Kammer schon „halten“ werde. Insgesamt gewinne man oft den Eindruck, dass die gerichtliche Argumentation eher von Routine geprägt sei als von Problembewusstsein. Herr Gnisa merkte an, dass die generalistische Ausrichtung der Justiz im Prinzip keine routinemäßige Streitkultur erlaube. Probleme im Bereich des Beweisantragsrechts sah er eher in rechtsmissbräuchlichen Beweisanträgen zu verfahrensfremden Zwecken. Er bemerkte, dass es förderlich für die Streitkultur sein könnte, nach englischem Vorbild einen leichteren Wechsel zwischen der Position des Richters und des Verteidigers zu erlauben. Nachdem im Rahmen der Debatte um die Streitkultur auch der Einfluss der Vorschrift des § 257b StPO und entsprechender Deals diskutiert wurde, schloss Herr Salditt mit dem Fazit, dass das streitige Ende einer Hauptverhandlung von institutioneller Bedeutung für das Richteramt sei.

Der zweite Tagungstag am Samstag begann mit dem Themenkomplex „Vom Gesetz zur Entscheidung I – Materielles Strafrecht“. Den Auftakt machte Frau MD *Marie-Luise Graf-Schlicker* aus dem BMJV. Sie sprach über „Schwierigkeiten des Gesetzgebers bei der Fassung neuer Normen, Schwierigkeiten des Praktikers bei der Anwendung neuer Gesetze“. Frau Graf-Schlicker führte die Zuhörer dezidiert durch die einzelnen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens und erläuterte, dass Auslöser für gesetzgeberisches Tätigwerden heute auch auf europäischer Ebene lägen, so lösten Urteile des EuGH und des EGMR immer häufiger gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Auf tatsächlicher Ebene sei zudem zu beobachten, dass nach medienwirksamen Ereignissen stets der Ruf nach dem Gesetzgeber laut werde.

Diesem Vortrag schloss sich das Referat von Prof. Dr. *Frank Peter Schuster* zu dem Thema „Zur Anknüpfung des Strafrechts an außerstrafrechtliche Normen; Praktische Fragestellungen am Beispiel des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts“ an. Herr Schuster erläuterte einleitend, dass die Mehrzahl der einschlägigen Tatbestände im Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerstrafrecht vor allem außerhalb des StGB zu finden seien, so z.B. in der AO oder dem AWG, sowie im sonstigen Nebenstrafrecht (etwa §§ 95 ff. AufenthG). Als Folge dessen hätten Strafgerichte oft auch Fragen aus nicht-strafrechtlichen Rechtsbereichen zu klären, wobei keine Bindungswirkung für die von anderen Fachgerichten vertretenen Rechtsansichten bestehe. Dies führe zum Teil zu Problemen, weil z.B. im Steuerstrafrecht steuerliche Sachverhalte und Rechtsfragen eine Rolle spielten. Sodann ging er dezidiert auf die Hauptproblemfelder von Blankettstrafgesetzen und normativen Tatbestandsmerkmalen ein. Insbesondere zu Ersteren erläuterte Herr Schuster, welche praktischen Probleme die Mehrfachverweisungen mit sich brächten, etwa unter dem Blickwinkel der Bestimmtheit des intertemporalen Strafanwendungsrechts und der Irrtumsproblematik. Insgesamt, so konstatierte Prof. Schuster, trügen Blankettstrafgesetze aber zur besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Gesetze bei. Abschließend ging Prof. Schuster noch auf die Sonderproblematik im Bereich der Steuerhinterziehung ein und erörterte insbesondere die Frage, ob § 370 AO ein Blanketttatbestand sei und welche Folgen dies für die Irrtumslehre

hatte. Herr Schuster kam zu dem Ergebnis, dass die Einordnung des § 370 AO als Blankettstraftatbestand irreführend sei, vielmehr stellten der verkürzte Steueranspruch als solcher und die steuerliche Erheblichkeit rechtsnormative Tatbestandsmerkmale dar.

Im Anschluss dazu referierte Oberstaatsanwalt *Kai Sackreuther* zu dem Thema „Vorsatzbegriff und Vorsatzfeststellung im Wirtschaftsstrafrecht: Was muss ein Unternehmer wissen? Was muss ein Unternehmer wollen?“. Herr Sackreuther warf die Frage auf, inwieweit die Dogmatik des bedingten Vorsatzes mit seinem kognitiven und seinem voluntativen Element auf die wesentlichen Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts überhaupt sinnvoll angewendet werden könne. Wenngleich in der Rechtsprechung z.T. vertreten würde, dass gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts bei bedingtem Vorsatz die Feststellung des voluntativen Element von besonderem Gewicht sei, so legte Herr Sackreuther dar, dass es nach seiner Auffassung Fallkonstellationen gäbe, in denen auf die Feststellung des voluntativen Elements gänzlich verzichtet werden könne. Entscheidend für diese Frage sei die Struktur des jeweiligen Tatbestandes. Wenn der im Tatbestand vorausgesetzte Erfolg einer wie auch immer gearteten Wahrscheinlichkeitsbeurteilung nicht zugänglich sei, der Erfolgseintritt also notwendige Folge der Tathandlung sei, dann könne seiner Ansicht nach auf das voluntative Moment verzichtet werden, da die bewusste Verwirklichung der Tathandlung den Vorwurf des bedingt vorsätzlichen Handelns in sich trage. Herr Sackreuther erläuterte dies am Beispiel der Steuerhinterziehung und führte aus, dass dem Täter, dem bewusst sei, dass er gegenüber den Finanzbehörden steuerlich falsche Angaben mache, immer auch bewusst sei, dass dies zu einer Verkürzung von Steuern führen könne. Dem gegenüber sei das voluntative Element als Korrektiv dort erforderlich, wo der tatbestandsmäßige Erfolg keine zwangsläufige Folge der im Tatbestand umschriebenen Tathandlung sei. Insgesamt kam er zu dem Ergebnis, dass sich diese am Beispiel des § 370 AO entwickelten Grundsätze sich auch auf andere Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts übertragen ließen, bspw. für § 266a StGB.

Den dritten und letzten Themenkomplex zum Thema „Vom Gesetz zur Entscheidung II – Verfahrensrecht“ eröffnete Prof. Dr. *Werner Beulke* mit einem Vortrag zu dem Thema „Sinn und praktische Bedeutung vom Prozessgrundsätzen (am Beispiel des Legalitätsprinzips / der Inquisitionsmaxime)“. Herr Beulke gab zunächst einen Überblick über die Prozessgrundsätze und ihre Bedeutung für das Strafverfahren. Sodann erläuterte er das Legalitäts- im Gegensatz zum Opportunitätsprinzip und der Bedeutung beider Prinzipien in der Praxis, dabei ging er auch auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Im Zusammenhang mit dem Aufklärungsgrundsatz warf Prof. Beulke die Frage auf, ob dieser zur Reduktion von Komplexität beitrage, dabei ging er insbesondere auf die Besonderheiten des Strafverfahrens in Wirtschaftsstrafsachen ein. Hierbei diskutierte er das Spannungsverhältnis zwischen Aufklärungsgrundsatz und den Möglichkeiten der Verständigung, wobei er nochmals auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 (BVerfGE 133, 168) einging.

Den zweiten Vortrag dieses Themenblocks hielt RA Dr. *Ali Norouzi*. Er befasste sich mit der „Auslegung und Anwendung von Einzelbegriffen des Verfahrensrechts“ und warf die Frage auf, ob dies eine Frage der Macht sei. Einleitend beklagte Herr Norouzi, dass es letztlich kaum eine wissenschaftliche Durchdringung der Verfahrensbegriffe gäbe. Er zeigte sodann deren Verhältnis zum materiellen Strafrecht auf und erläuterte die funktionalen Parallelen, so realisiere bspw. § 153a StPO materiell-strafrechtliche Zwecke im Verfahren. Im Rahmen einer Folgebetrachtung erläuterte Herr Norouzi anhand unterschiedlicher Normen die

Realisierung der hoheitlichen Macht im Rahmen des Verfahrens, so ging er insbesondere auf die §§ 337 Abs. 1 StPO, 273 Abs. 3 StPO und 349 Abs. 2 StPO ein und erläuterte, welche Erfordernisse die Justizpraxis hier z.T. entgegen des Wortlauts entwickelt habe. Herr Norouzi schloss mit einem Zitat von Bob Dylan: „But to live outside the law, you must be honest“.

Den letzten Vortrag der Tagung hielt LOStA Prof. Dr. *Georg-Friedrich Gütge* aus Schleswig. Er befasste sich mit dem Thema: „In letzter Instanz: Das Strafrecht vor dem Bundesverfassungsgericht, EuGH und EGMR“. Dazu erläuterte Herr Gütge die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht sowie die Individualbeschwerde zum EGMR. Schließlich ging Herr Gütge noch auf die Jurisdiktion des EuGH ein und befasste sich mit dem Vorabentscheidungsverfahren, dem Vertragsverletzungsverfahren, den Nichtigkeitsklagen sowie den Untätigkeitsklagen. Mit Blick auf die Bedeutung des Strafrechts auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung formulierte Herr Gütge den Wunsch, dass mehr originäre Strafrechtler ans Bundesverfassungsgericht berufen würden.

*Rechtsanwalt Dr. Johannes Corsten, Frankfurt am Main*